

**Information zu den Regeln des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
zum Umgang mit Kirchenasylen, welche vor der Abschiebung in ein anderes Land der EU schützen
wollen, sog. „Dublin-Kirchenasyle“ (Stand September 2020)**

Nach positivem Beschluss des Leitungsgremiums der Kirchengemeinde für die Gewährung von Kirchenasyl wird das Kirchenasyl dem BAMF schriftlich, zumeist per Mail, gemeldet. In der Meldung ist neben dem Namen, Geburtsdaten, Aktenzeichen und aktuellem Aufenthaltsort der ins Kirchenasyl aufgenommen Menschen und der Kontaktdaten der Kirchengemeinde auch Petra Albert oder Cordula Haase als zuständige kirchliche Ansprechperson, die beratend hinzugezogen wurde, namentlich zu benennen.

Kirchenasylgewährende Kirchengemeinden sollen die Gründe, welche zu der Gewährung von Kirchenasyl geführt haben, dem Bundesamt in einem Härtefalldossier darlegen. Dieses Härtefalldossier muss im Normalfall innerhalb von ca. 4 Wochen von einer kirchlichen Ansprechperson beim BAMF eingereicht werden. Für die EKM sind Petra Albert und Cordula Haase dafür zuständig. Das BAMF teilt der Kirchengemeinde und der Ansprechperson den spätesten Termin für das Einreichen des Dossiers per Mail mit. Diese Frist zur Einreichung des Härtefalldossiers kann vom BAMF in bestimmten Fällen verkürzt werden. Eine Verlängerung der vom BAMF gesetzten Frist wird grundsätzlich nicht gewährt.

Es ist Aufgabe der Kirchengemeinde, die notwendigen Unterlagen und Atteste zu besorgen und die besonderen Härtefallgründe detailliert darzulegen und je nach Zuständigkeit entweder Petra Albert oder Cordula Haase zur Verfügung zu stellen, damit sie das Dossier ausfertigen können. Für alle Härtefallgründe, welche wir vorbringen, erwartet das Bundesamt eine „detaillierte Darlegung“, die „mittels Beweismitteln“ untermauert wird. Das BAMF stellt insbesondere an medizinische Atteste hohe Anforderungen. Das Nachreichen von Unterlagen an das BAMF ist nicht möglich. Hier wartet in relativ kurzer Frist viel Arbeit auf die Kirchengemeinden.

Das Bundesamt prüft das Dossier und entscheidet, ob die Gründe aus Sicht des BAMF so gewichtig sind, dass Deutschland von seinem sog. Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht und den Asylantrag im nationalen Verfahren inhaltlich prüft. In diesem Fall kann das Kirchenasyl beendet werden.

Wenn das BAMF den Selbsteintritt ablehnt, erwartet das BAMF, dass die Kirchengemeinde das Kirchenasyl innerhalb von drei Tagen beendet und die/ der Betroffene sich der Abschiebung stellt. Wenn das Kirchenasyl nicht beendet wird, setzt das BAMF die Frist zur Rücküberstellung auf 18 Monate hoch. Zwar entscheiden die meisten Gerichte, dass diese Fristerhöhung rechtswidrig ist, allerdings muss das in jedem Einzelfall gerichtlich erstritten werden. Für die Betroffenen und die Kirchengemeinden bedeutet die längere Dauer des Kirchenasyls oft eine zusätzliche psychische Belastung. Auch in solchen Situationen begleiten Petra Albert und Cordula Haase Sie gern.